

Sitzung vom 26. Juli 1994

**2287. Anfrage (Kontaktnahme mit Ausschaffungshäftlingen im Polizeigefängnis auf der Kasernenwiese)**

Kantonsrätin Anjuska Weil, Zürich, hat am 29. Mai 1995 folgende Anfrage eingereicht:

An den vergangenen Sonntagen sowie am 1. Mai 1995 haben Teilnehmerinnen und Teilnehmer von «Spaziergängen» versucht, mit den Insassen des Polizeigefängnisses auf der Kasernenwiese Kontakt aufzunehmen. Die Kantonspolizei hat darauf mit dem Einsatz von Wasserwerfern, Gummigeschossen und Prügeln reagiert. Am 28. Mai 1995 war die ganze Kasernenwiese abgeriegelt. Offensichtlich sollte eine weitere Kontaktnahme mit den Ausschaffungshäftlingen auf diese Weise verhindert werden. Gleichzeitig häufen sich die Klagen über Besucherschwernisse für Verwandte und andere interessierte Personen, ob schon es sich bei Abschiebehäftlingen nicht um verurteilte Straftäter handelt, sondern vielmehr um Menschen, die sich in einer verzweiferten Lage befinden, in welcher sie Hilfe von aussen oft bedürfen.

Angesichts dieser Sachlage frage ich den Regierungsrat:

- Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen verhinderte die Kantonspolizei wiederholt die Kontaktnahme mit den Insassen des Gefängnisses auf der Kasernenwiese?
- Welche Möglichkeiten bietet die Regierung für ordentliche Kontakte mit Ausschaffungshäftlingen an?
- Wie berücksichtigt sie dabei die Tatsache, dass diese nicht verurteilte Straftäter, sondern Administrativhäftlinge sind?
- Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen fanden die genannten Einsätze der Kantonspolizei auf dem öffentlich zugänglichen, unter Obhut der Stadt Zürich stehenden Teil des Kasernenareals statt?
- Wer befehligte diese Einsätze?
- Waren sie mit der Stadtpolizei abgesprochen?
- Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Benützung des öffentlich zugänglichen Teils der Kasernenwiese verhindert?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Anjuska Weil, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Kantonspolizei Zürich betreibt das provisorische Polizeigefängnis auf der Kasernenwiese als Ergänzung zu den bestehenden, seit Jahren massiv überbelegten Polizeigefängniszellen in der Polizeikaserne und im Kriminalpolizeigebäude. Bis zur Inbetriebnahme des Flughafengefängnisses 2 (Ausschaffungsgefängnis) in Kloten sieht sich die Kantonspolizei gezwungen, Ausschaffungsgefangene für längere Zeit als ursprünglich vorgesehen im provisorischen Polizeigefängnis aufzunehmen, soweit nicht eine Verlegung in andere Anstalten möglich ist.

Ausbruchs- und Fluchtversuche sowie Gewaltanwendungen gegen das Gefängnispersonal belegen eindrücklich, dass Ausschaffungsgefangene hinsichtlich Gefährlichkeit anderen Gefangenenkategorien grundsätzlich gleichzustellen sind. Die für jeden Gefängnisbetrieb selbstverständlichen Sicherheitsregeln müssen auch für sie zur Anwendung kommen. Dazu gehört auch das Verhindern unkontrollierter Kontakte mit der Aussenwelt in Formen, die leicht missbräuchlich verwendet werden können. In den meisten Gefängnissen werden

entsprechende Vorkehren auf baulichem Weg getroffen; wegen des provisorischen Charakters des Polizeigefängnisses auf der Kasernenwiese existieren diese Vorkehren nur unvollständig, weshalb Kundgebungen und Manifestationen im Umfeld leicht zu nicht verantwortbaren Unruhen im Innern des Gefängnisses führen.

Kontaktmöglichkeiten zu den Insassen des provisorischen Polizeigefängnisses bestehen nach den Regeln des Besuchsrechtes gemäss Polizeigefängnisverordnung.

Als Betreiberin des provisorischen Polizeigefängnisses ist die Kantonspolizei verpflichtet, die nötigen Massnahmen zur Sicherheit der Gefangenen, der im Gefängnis tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Bevölkerung zu treffen. Gegen Manifestationen, die zur Aufwiegelung der Gefangenen führten, musste aus diesem Grund vorgegangen werden. Soweit nötig wurde der Einsatz in Absprache mit der Stadtpolizei Zürich auch auf das sogenannte städtische Areal ausgedehnt. Wie bei allen Ordnungsdiensteinsätzen erfolgte die Leitung durch einen im Einzelfall bezeichneten Einsatzleiter.

An Sonn- und anderen Feiertagen sich häufende unbewilligte Manifestationen gegen das provisorische Polizeigefängnis, teilweise verbunden mit Sachbeschädigungen und Angriffen gegen Polizeibeamte, zwangen die Kantonspolizei schliesslich zur temporären Sperrung des öffentlichen Teils des Kasernenhofes während der kritischen Zeit.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
i.V. Hirschi